

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 13/1667 -**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994

A. Problem

1. Die Laufzeit des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 endete nach viermaliger Verlängerung am 30. September 1994. Ein vom Internationalen Kaffeerat am 31. März 1994 beschlossenes neues Internationales Kaffee-Übereinkommen von 1994 ist am 1. Oktober 1994 vorläufig in Kraft getreten.

Die Bundesregierung hat am 19. September 1994 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet und erklärt, das Übereinkommen im Rahmen und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anzuwenden.

Von den Mitgliedsländern des bis zum 30. September 1994 verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 haben bis zum 26. September 1994 18 Erzeuger- und 12 Verbraucherländer, darunter die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 bereits ratifiziert haben oder beabsichtigen, das Übereinkommen im Rahmen und nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig anzuwenden und zu gegebener Zeit zu ratifizieren. Da die nach Artikel 40 Abs. 1 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 erforderliche Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht worden ist, haben die Staaten, die bereits ratifiziert oder die vorläufige Anwendbarkeit erklärt haben, vereinbart, das Übereinkommen gemäß Artikel 40 Abs. 3 zum 1. Oktober 1994 untereinander vorläufig in Kraft zu setzen.

2. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 hat zum Ziel

- die Internationale Zusammenarbeit auf dem Kaffeesektor zu fördern,
- die Internationale Kaffee-Organisation als Forum zu erhalten für Konsultationen über Wege und Mittel, einen vernünftigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen.

Die Internationale Kaffee-Organisation soll weiterhin als Zentrum für die Erfassung, den Austausch und die Veröffentlichung statistischer Informationen über die Weltkaffeeproduktion, Preise, Exporte und Importe und den Verbrauch von Kaffee sowie über Kaffeeanbau und Weiterverarbeitung dienen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, für diese Zwecke der Organisation die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

B. Lösung

Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994, mit dem die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 geschaffen werden.

Artikel 24 des Übereinkommens begründet eine Haftungsbeschränkung zu Lasten Dritter, Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 untersagt es den Mitgliedstaaten, Regelungen beizubehalten (und damit auch neu einzuführen), die die Mischung, die Verarbeitung oder die Verwendung anderer Erzeugnisse mit Kaffee zum gewerblichen Wiederverkauf als Kaffee vorschreiben. Vorschriften, die mit Artikel 33 Abs. 1 Satz 1 übereinstimmen, befinden sich im Lebensmittelrecht (z. B. §§ 11 und 16 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes).

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Gruppe der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Mitgliedschaft im Internationalen Kaffee-Übereinkommen übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, mit einem ihrem Stimmenanteil entsprechenden Jahresbeitrag zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffee-Organisation beizutragen. Zur Abdeckung dieses Beitrages stehen im Bundeshaushalt 1994 im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft in Kapitel 09 02 Mittel in Höhe von 1 085 000 DM zur Verfügung. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 1995 ist ein Ansatz von 970 000 DM enthalten. Für die Jahre danach sind in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechende Beträge vorgesehen.

Zusätzliche finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Der Beitritt Deutschlands zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994 wird sich nicht auf den Kaffeepreis bzw. auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken, da der freie Wettbewerb auf diesem Markt dadurch nicht beeinflusst wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1667 – unverändert anzunehmen

Bonn, den 11. Oktober 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Sabine Kaspereit

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sabine Kaspereit**I.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 50. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. September 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 22. Sitzung am 27. September 1995 die Vorlage beraten und empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluß wurde ohne Gegenstimmen – bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – gefaßt.

Ebenso hat der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 27. September 1995 einstimmig zugestimmt.

III.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Internationale Kaffee-Organisation als Forum für Konsultationen über Wege und Mittel zu erhalten, um einen vernünftigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen. Die Internationale Kaffee-Organisation soll weiterhin das Zentrum für die Erfassung, den Austausch und die Veröffentlichung statistischer Informationen über die Weltkaffeeproduktion, Preise, Exporte und Importe und den Verbrauch von Kaffee sowie über Kaffeeanbau und Weiterverarbeitung sein. Die Mitglieder verpflichten sich in dem Übereinkommen, für die Zwecke der Organisation die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 11. Oktober 1995 beraten. Er beschloß bei Enthaltung der Gruppe der PDS, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Sabine Kaspereit

Berichterstatlerin

